DER LANDRAT



Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten Andrea Knauer Heinrich-Heine-Str. 13 15537 Frkner

per E-Mail: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Bereich

Amt für Strukturentwicklung und Kultur SG Kreisentwicklung Unsere Zeichen 61 08 02 461/ 240-2023 Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in
Steffen Voigt
Telefon, Fax
03535 46-2674 / 03535 46-9111
E-Mail
toeb@lkee.de

Datum 10. November 2023

Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 45 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Wiepersdorf-Süd" der Stadt Schönewalde

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Knauer,

mit E-Mail vom 11. Oktober 2023 wiesen Sie auf die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 17. November 2023 Sie erläutern:

Nach dem Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans vom 27.09.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönewalde finden nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Der Vorentwurf mit seiner Begründung wird nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligungen öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom 23.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023

im Internet veröffentlicht. Zusätzlich liegen die o.g. Planunterlagen während der Beteiligungsfrist in den Räumlichkeiten der Stadt Schönewalde, Bauamt, Zimmer 305, Markt 48, 04916 Schönewalde während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.





- 1. untere Denkmalschutzbehörde
- 2. untere Bauaufsichtsbehörde
- 3. Gesundheitsamt
- 4. Straßenverkehrsamt
- 5. untere Naturschutzbehörde
- 6. untere Wasserbehörde
- 7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- 8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
- 9. Kataster- und Vermessungsamt
- 10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
- 11. Bereich Radwege im Amt für Strukturentwicklung und Kultur

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen werden grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken vorgetragen. Der Umfang der nachfolgenden Hinweise ist nur der Komplexität der Planungsaufgabe geschuldet und soll nicht die Planungsqualität der vorliegenden und fachlich durchdachten Bebauungsplanvorentwurfsfassung in Frage stellen! Es werden jedoch verschiedene Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPL) gemäß § 12 BauGB sind immer die spezifischen, rechtlichen Erfordernisse (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag mit Umsetzungsfristen für plangebendes Vorhaben, Annahme des Durchführungsvertrags vor [Abwägungs- und Satzungs-]Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, Regelungen zur Vertragserfüllung [vgl. u.a. Verwaltungsgericht Cottbus, 3. Kammer, Urteil vom 16.08.2012 – K 778/10]) und Besonderheiten (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB) zu berücksichtigen. Zudem muss der Vorhabenträger vor Abschluss des Durchführungsvertrages über alle in Anspruch

genommenen Flächen des vBPL verfügungsberechtigt sein. Das heißt, der Vorhabenträger muss Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Vorhaben- und Erschließungsplan erstreckt oder im Einzelfall eine entsprechende (uneingeschränkte) privatrechtliche Verfügungsbefugnis (z.B. Erbbaurecht, Auflassungsvormerkung gemäß § 883 BGB in Grundbuch, langfristige Pachtverträge mit ausdrücklicher Baubefugnis [zeitlich uneingeschränkte Bindung an Nutzungsdauer des Vorhabens]) besitzen. Auf Grund der Größe des Plangebietes von ca. 35 ha ist die entsprechende Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers vom Plangeber zu überprüfen.

- 2. Im Sinne der Zweckbestimmung des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich darauf verwiesen, dass eine qualifizierte immissionsschutzrechtliche Auseinandersetzung (hier: Konfliktpfad "Blendwirkung") für die geplante PV-Anlage gegenüber der anstehenden Landesstraße L721 (bspw. Vermeidung von Absolutblendung der jeweiligen Verkehrsteilnehmern) notwendig wird wie bereits im Umweltbericht zum vBPL auf S. 34, Kap. 2.10.2 in Aussicht gestellt. Dabei ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und dem vollständigen Ausschöpfen des Festsetzungskataloges des vBPL (u.a. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) für den "ungünstigsten Planfall" zu erörtern, das beim Vollzug des vBPL den Planungsgrundsätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB entsprochen wird. Da der Bebauungsplan vorhabenbezogen aufgestellt wird, kann die Auswirkungsanalyse vorhaben- bzw. objektbezogen erfolgen.
 - Es wird in diesem Zusammenhang allgemein angemerkt, dass die Wirkung von Bepflanzungsmaßnahmen als Sichtschutzmaßnahme vom Wuchsverhalten bzw. von der Wuchsdauer der Pflanzware abhängig ist (bspw. erfolgt Bepflanzung in der Regel nach Fertigstellung des Solarparks, sodass Nutzungsaufnahme nicht mit "Schutzwirkung" der Bepflanzung korrespondiert) und jahreszeitlich schwankt (belaubter und unbelaubter Zustand), sodass eine Blendwirkung auf Grund von festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Es empfiehlt sich, entsprechende Vermeidungs- und Konfliktminimierungsmaßnahmen –unter Berücksichtigung der Ermächtigungsgrundlagen des BauGB (u.a. bodenrechtlicher Bezug von Maßnahmen) im Bebauungsplan festzusetzen oder über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern. Die Auseinandersetzung mit der anlagebedingt zu erwartenden Blendwirkung von PV-Anlagen ist grundsätzlich abwägungsrelevant und im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten!
- 3. Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung stellt auf das natürliche Geländeniveau ab, wofür in der Planzeichnung ein Höhenraster (25 m x 25 m mit Aussparrungen im Bereich der Nutzungsschablonen) dargestellt wird. Der tatsächliche Geländeverlauf des durchaus bewegten Geländes kann den Planunterlagen jedoch nicht eindeutig bzw. abschließend entnommen werden. Es wird empfohlen, die Höhenfestsetzung zu den geplanten baulichen Anlagen im Sinne des Bestimmtheitsgebot von Rechtsnormen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.02.2017 7 D 71/15.NE) auf absolute Höhen gemäß dem Deutschen Höhenhauptnetz 2016 abstellen, wobei die Höhenentwicklung in einzelnen Bereichen ggf. auch durch Höhenzonierung gesteuert werden müsste. Auch aus Gründen der Praktikabilität empfiehlt sich die Höhenfestsetzung mit Bezug auf absolute Höhen, da im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren objektbezogen der Nachweis erbracht werden muss, dass diese Höhenfestsetzung von jedem Anlagenteil der PV-Freiflächenanlage gegenüber den nächstgelegenen Höhenpunkten (bis zu 12,5 m i.d.R. entfernt) eingehalten werden.
- 4. Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird grundsätzlich angemerkt, dass im Regelfall die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl das zulässige Höchstmaß der Versiegelung im überplanten Baugebiet beschreibt. Wenn in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dann ein (baubedingt) geringerer Versiegelungsgrad gegenüber der festgesetzten Grundflächenzahl bilanziert wird (bspw. 5 %-Regelung), dann muss dieser auch verbindlich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergeleitet werden können (d.h. es sind einschränkende Festsetzungen zur

maximal zulässigen Bodenversiegelung und/oder zur Mindesthöhe von PV-Anlagen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ermächtigungsgrundlagen des § 9 BauGB erforderlich). Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung kann dann ein eingeschränktes naturschutzrechtliches Kompensationsvolumen für die (gegenüber der zulässigen GRZ reduzierten) Bodenversiegelung hergeleitet werden. Der Verweis auf eine ggf. beim Vorhaben angewendete "Ständerbauweise" der geplanten Photovoltaikanlagen begründet in einem Angebotsbebauungsplan grundsätzlich noch keinen geringeren Bodenversiegelungsgrad, kann jedoch im hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als verbindlich angesehen werden, wenn diese Bauform auch verbindlicher Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Durchführungsvertrag ist! Eine Reduzierung des naturschutzfachlichen Eingriffes wäre dann für den vorliegenden vBPL aus bauplanungsrechtlicher Sicht plausibel (Anerkennung eines konkreten Umfangs liegt im Zuständigkeitsbereich der uNB des Landkreises Elbe-Elster).

Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass bei der Grundflächenermittlung im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO sämtliche Zufahrts- und Bewegungsflächen angerechnet werden müssen, um den Aspekten des Bodenschutzes (v.a. Verringerung des Versiegelungsgrades zur Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens) zu entsprechen. Dies ist insbesondere bei der Bewertung der inneren Erschließung (unbefestigte, ganzjährig befahrbare Flächen) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der vegetative Bewuchs der Bewegungsflächen für den Brandschutz in der Regel kurz zu halten sind, was bspw. auch als Widerspruch zur Festsetzung von Extensivgrünland (vgl. textliche Festsetzung 3.3) gewertet werden könnte!

- 5. Die zusätzliche Überplanung der naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB erscheint entbehrlich. Sofern das Pflanzgebot A1 in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt werden soll und nicht stadtgestalterischen Überlegungen folgt, sollte die Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (i.V.m. Anpassung des Planzeichens) erfolgen. Jedoch ist die Festsetzung des Verschulungsgrades von Pflanzmaterial von der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 1 BauGB nicht gedeckt und auch der Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dürfte keinen bodenrechtlichen Bezug besitzen.
- Der Adressatenkreis der privaten Verkehrsflächen sollten im Festsetzungskatalog genauer ausgeführt werden. Ggf. ist die Verwendung des Planzeichens 6.2 der Planzeichenverordnung gegenüber der Landstraße L721 erforderlich.
- 7. Soweit die Linienführung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keinen vorhandenen Katastergrenzen folgt, sollte in die Planzeichnung eine entsprechende Bemaßung dieser Linienführung (ggf. auch Koordinatenpunkte) zur Nachvollziehbarkeit ihres räumlichen Umgriffes aufgenommen werden. Gleiches gilt auch für zeichnerische Festsetzungen, deren Linienverlauf in der Planzeichnung verbindlichen Charakter besitzen und deren standörtliche Lage im späteren Planvollzug eindeutig bzw. flächenscharf entnommen werden muss.
- 8. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange "gegeneinander" und "untereinander") und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben.
- Zur baulichen Realisierung der geplanten PV-Anlagen im Sonstigen Sondergebiet wird allgemein angemerkt, dass für die GRZ-Berechnung der Grundstücksbegriff im bauplanungsrechtlichen Sinn maßgeblich ist (u.a. "Buchgrundstück" als Ausgangspunkt für Baugrundstück). Deshalb kann bspw.

die Zusammenlegung mehrerer Buchgrundstücke verschiedener Eigentümer zu einer "städtebaulichen Einheit" durch Vereinigungsbaulast (BbgBO) nicht für die Ermittlung des durchschnittlichen Maßes der baulichen Nutzung anerkannt werden. (Fickert/Fieseler: Baunutzungsverordnung Kommentar, 13. Auflage, 2019, S. 1306 ff. sowie BVerwG, Urteil vom 14.2.1991 – 4 C 51.87)

Die gemäß BauNVO festgesetzte GRZ regelt per Definition (§ 19 BauNVO) immer (buch-)grundstücksbezogen, nicht jedoch baugebietsbezogen (textliche Festsetzung 2.1, Satz 2 fehlt Ermächtigungsgrundlage aus BauGB bzw. BauNVO)! Bei der GRZ-Ermittlung sind die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1-3 BauNVO (u.a. gewerblich genutzte Unterhaltungswege) zu berücksichtigen. Im Baugenehmigungsverfahrens muss abschließend auch die gesicherte Erschließung sämtlicher in Anspruch genommenen (Buch-)Grundstücksflächen nachgewiesen werden.

10. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist – wie in der städtebaulichen Begründung zum vBPL bereits festgestellt - genehmigungspflichtig im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB. Bei der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster ist ein entsprechender Genehmigungsantrag nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zu stellen (u.a. Antragsschreiben mit Verfahrensakte und Ausfertigung des Bebauungsplanes).

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das Gesundheitsamt (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 11.10.2023 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.

Die Errichtung der o. g. Freiflächen-Photovoltaikanlage ist im Außenbereich südlich der Ortslage Wiepersdorf geplant.

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2023U00403, Bearbeiterin: Frau Fischer, Tel. 035341 97-7664) äußert sich wie folgt:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem BP nicht entgegen. Das Vorhabengebiet einschließlich aller damit geplanten Maßnahmen muss mindestens 2,00 m, besser 4,50 m, von der Fahrbahnkante der Landesstraße 721 entfernt sein.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt östlich und westlich der L 721. Die Zufahrten zum Plangebiet sollen laut Begründung über vorhandene landwirtschaftliche Wege erfolgen. Diese Flächen müssen geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen. Bezüglich der Zufahrten sind Sondernutzungserlaubnisse beim Straßenbaulastträger der Landesstraße, Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststätte Cottbus, zu erwirken.

Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (insbesondere im Rahmen Anlieferung / Entladung / Aufbau) möglichst auszuschließen. Bei unvermeidlichen Einschränkungen ist hierfür die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim StVA einzureichen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Az.: 63-31397-23-136, Bearbeiter: Herr Hackel, Telefon: 03535 46-9303) gibt folgende Stellungnahme ab:

Fett dargestellte Textpassagen sind dem Vorentwurf des BP Nr. 45 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Wiepersdorf-Süd", Az: 61 08 02 461/ 240 - 2023, entnommen.

Eingriffsregelung

Umweltbericht:

Den Antragsunterlagen zum Vorentwurf des BP Nr. 45 Freiflächen-Photovoltaikanlage Wiepersdorf-Süd, wurde bereits ein Umweltbericht mit integriertem Artenschutzbeitrag (Stand 08/2023) beigelegt. Seite 17, anlagebedingte Auswirkungen:

Da eine konkrete technische Ausgestaltung der Anlage zum Vorentwurfszeitpunkt noch nicht feststeht, wird eine Versiegelungspauschale von 1 % der bebaubaren Sondergebietsfläche angenommen, was einer Flächengröße von 0,71 ha entspricht. Darüber hinaus sind innerhalb des SO Photovoltaik ebenfalls Teilversiegelungen zu erwarten (z.B. für die erforderlichen Erschließungswege innerhalb des Sondergebiets), sodass hier gleichermaßen eine Pauschale von weiteren 1 % der bebaubaren Sondergebietsfläche zugunsten von Teilversiegelungen berücksichtigt wird.

Im weiteren Verfahren hin zur Planreife, sollten die Angaben zur Voll- und Teilversiegelung auf der Sondergebietsfläche konkretisiert werden und durch adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, kompensiert werden.

Seite 32, 2.9.2 bei Durchführung der Planung – Wirkfaktoren beim Vorhabentyp Solarpark:

Im Nahsichtbereich kommt es zu einer anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes durch die technischen Bauwerke. Im Geltungsbereich ist bei beiden Teilflächen nordwestlich hin zur Ortslage Wiepersdorf eine abschirmende Pflanzung einer Hecke geplant (Maßnahme A1, siehe Kap. 3.2), welche das Plangebiet zusätzlich eingrünen soll. Lediglich von der Landstraße L 721 aus ist die PV-FFA allerhöchsten im Vorbeifahren kurz wahrnehmbar.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird entlang der L721 nicht ausreichend gewürdigt. Die Sichtbarkeit einer technischen Anlage in der freien Landschaft, stellt durch das Fehlen von Abpflanzungen süd-östlich der TF1 und TF2, sowie entlang der L721 einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, welcher durch die Pflanzmaßnahmen A1 und A2 nicht ausreichend kompensiert wird. Die Sichtbarkeit der PV-FFA für vorbeifahrende PKW/LKW oder Radfahrer ergibt sich hier auf einer Länge von etwa 1,3 km, unabhängig von der Fahrtrichtung.

Planteil B (Textliche Festsetzungen)

3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Punkt 3.1 ist doppelt im Planteil B vertreten.

Landschaftsplanung

Die wirksamen übergeordneten Fachplanungen wurden hinreichend dargestellt.

Die Vorhabenfläche erstreckt sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche und wird von Kiefernforsten zum Teil begrenzt. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung sowie der Siedlungsnähe und Angrenzung an die Landstraße, kann eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Unzerschnittenheit des betreffenden Raumes ausgeschlossen werden.

Dennoch verbleiben negative Auswirkungen auf den Biotopverbund und das Landschaftsbild. Diesbezüglich werden folgende Hinweise gegeben:

1. Durch eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage kann die Biotopfunktion weitestgehend erhalten bleiben. Hierfür wird eine Flächenüberstellung von maximal 40 % empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen für Wirbellose und die Herpetofauna zu schaffen. Eine Überbauung mit Modultischen von 70 % (Begründung zum Vorentwurf, büro.knoblich GmbH, S. 14) führt dagegen zur Minimierung potenziell geeigneter Lebensstätten und zur Beeinträchtigung der flächigen hin zu einer abschnittsweise konzentrierten Versickerung.¹ Ein Abstand zwischen den Modulreihen von 3,5 m sollte dabei auf keinen Fall unterschritten werden. Ein Abstand von 5 m und mehr ist wünschenswert und ermöglicht zudem den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen (Arbeitsbreite ca. 6 m).² Die angegebene Grundflächenzahl von 0,70 sollte demnach reduziert werden.

Vorhandene Baumreihgen- und gruppen sind vollumfänglich zu erhalten.

- Ab einer Länge von 500 m ist die zerschneidende Wirkung und die Barrierefunktion auf umliegende Biotope stark ausgeprägt, weshalb ein Wanderkorridor als Querungshilfe einzuplanen ist.³
 - Da die südliche Teilfläche des geplanten Solarpark in seiner Längenausdehnung den Richtwert von 500 m übersteigt, ist die Anlage eines ausreichend dimensionierten Wanderkorridors in Ost-West-Ausrichtung vorzunehmen. Dieser sollte eine Breite von 50 m nicht unterschreiten sowie naturnah gestaltet sein.
- 2. Um die Anflugwahrscheinlichkeit und damit das Verletzungsrisiko für Vogelindividuen zu minimieren, ist die Einzäunung der Anlage gut sichtbar zu verblenden. Die Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag ist an nicht sichtbaren Zäunen stark erhöht. Eine umlaufende Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern ist zusätzlich zur Verblendung zu empfehlen, um neben dem Risiko des Vogelschlags auch optische Beeinträchtigungen wie Blendwirkungen auf andere Tierarten und Erholungssuchende zu minimieren. Nach ausreichender Wuchshöhe der umlaufenden Hecke ist die Verblendung des Zaunes zu entfernen, um eine optische Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen und visuelle Beeinträchtigungen zu minimieren.

¹ Demuth, B., Maack, A. & Schumacher, J. (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6. Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Hrsg.: Heiland, S., Berlin 2019, S. 30.

² Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität – Berlin, 2019.

³ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND): Wildtierkorridor – Ein Leitfaden zur Umsetzung des Wald-Biotopverbundes – Stuttgart. & Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA).

3. Insgesamt sind das **Mähen** oder die **Beweidung** der Fläche in extensiver Weise vorzunehmen. Hierbei ist hervorzuheben, dass die **Entstehung von Scherrasen** durch dauerhaft niedrigen Bewuchs zwingend zu **vermeiden** ist.

Damit eine Beweidung perspektivisch durchgeführt werden kann, ist auf eine **verbisssichere Verkabelung** zu achten.

Arten- und Biotopschutz / Natura 2000

Biotopschutz

Nach derzeitigem Planungsstand nicht betroffen.

Artenschutz

Feldlerche

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden nicht abschließend bewältigt. Der Argumentation zum Thema Feldlerche kann in Teilen nicht gefolgt werden.

Zur Bewältigung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V-AFB1 Bauzeitenregelung, V-AFB2 Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn, V-AFB3 Feldlerchenschutz (alternativ zu A-AFB1, vgl. Kap. 4.5.2), A-AFB1 externe Strukturaufwertung für die Feldlerche (alternativ zu V-AFB3, vgl. Kap. 4.5.1), A3 Entwicklung, Pflege und Erhalt von extensivem Grünland (Frischwiese)) eingeplant.

Der Tötungs- und Störungstatbestand sind durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Nach fachlicher Einschätzung kann der Argumentation hinsichtlich dem Schädigungsverbot nicht gefolgt werden. Der Erhaltungszustand der Feldlerchen ist langfristig rückgängig, sodass der Verlust eines Revieres immer eine Verschlechterung darstellt.

Laut Kartierung wurden 13 Feldlerchenreviere innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Weil Feldlerchen Vertikalstrukturen meiden, ist eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte auch im 50-m Untersuchungsradius gegeben. Innerhalb des 50 m-Untersuchungsradius und unter Berücksichtigung der Vertikalstrukturen wurden im Bereich TF 1 und TF 2 jeweils ein weiteres Revier erfasst.

Kann im Idealfall das Vorhaben innerhalb einer "Wintersaison" begonnen und fertiggestellt werden und weist die Vorhabenfläche entsprechende Habitatstrukturen (lückige, niedrigwüchsige Vegetation) auf, dann könnte der Lebensraum den Feldlerchen wieder und ohne Zeitlücke zur Verfügung stehen. Ist dies aber nicht möglich, dann ist der § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig. Folglich wären CEF-Maßnahmen umzusetzen, oder in die Ausnahme/ Befreiung hineinzuplanen.

Auch gibt es bis dato keine sicheren wissenschaftlichen Beweise, dass Feldlerchen zu 100% Solaranlagen mit einem Reihenabstand von mind. 3,2 m annehmen (vgl. UB S. 70 "sehr wahrscheinlich"). Der Erfolg hängt dabei im Wesentlichen von der Umsetzung und Kontrolle der Pflegemaßnahmen ab. Daher sind maßnahmenbezogen Erfolgskontrollen (Pflegezustand und Erfassung der Brutreviere) einzuplanen.

Maßnahme A-AFB1

Die Maßnahme A-AFB1 wurde als Alternative zur Maßnahme V-AFB3 in den Planungsunterlagen aufgeführt. Deshalb ist in die Ausnahme/ Befreiung hineinzuplanen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Genehmigung sind ebenso Erfolgskontrollen einzuplanen. Zudem ist die Geeignetheit (u. a. Siedlungsdichte, Lage, Vertikalstrukturen etc.) der Kompensationsfläche darzulegen und die Fläche ist vertraglich zu sichern.

Weiterhin ist die Herleitung der Flächengröße für die externe Maßnahme nicht nachvollziehbar. Dies ist in den Unterlagen darzulegen.

Laut Literatur hat der Ausgleich für den Verlust im Verhältnis von mindestens 1:1 zu erfolgen. Die Flächengröße sollte dabei mindestens den Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße widerspiegeln bzw. mindestens 1 ha pro Revier betragen. Bei streifenförmiger Anlage sollte die Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010) bzw. idealerweise > 10 m betragen. Auch laut Kreuziger (2013, S. 23) misst ein optimierter Brachestreifen eine Breite von mindestens 8 m zzgl. 2 m Schwarzbrache.

Natura 2000

Nach derzeitigem Planungsstand nicht betroffen.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Laske, Tel. 03535 46-26513) teilt Folgendes mit:

Im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 45 sollen auf einer bislang als intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen. Diese Flächen werden von der SÜBRA GmbH & Co. KG und der Gräfendorfer Land GmbH bewirtschaftet, die hierfür auch EU-Agrarförderung beantragen.

Die Zweckbestimmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zielt darauf ab, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht, um Energie zu gewinnen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig knapper werdendes Gut, der unkontrollierte Bau von Photovoltaikanlagen wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus und die Produktion von Nahrungsmittel geht verloren.

Das Problem ist, dass den aktiv wirtschaftenden Betrieben Flächen entzogen werden, worauf sie, aufgrund ihrer Wirtschaftsweise, angewiesen sind. Gerade tierhaltende Betriebe verlieren durch die Flächenbindung so ihre Existenzgrundlage.

Die Alleinstellungsmerkmale der landwirtschaftlichen Unternehmen wie Bodenständigkeit, Wertschöpfung im ländlichen Raum, als auch Lebensmittelproduktion vor der Haustür, werden durch die Klimaziele Deutschlands vernachlässigt.

Auf die Handlungsempfehlung vom 19. März 2021 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) bezüglich der Flächenwahl wird verwiesen, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.)
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.
- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete, soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.
- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Durch die entstehenden Probleme durch normale PV-Anlagen, rät es sich auf Agri-PV Anlagen umzusteigen, da Agri-PV die Flächeneffizienz steigern und ebenfalls den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope ermöglichen. Das Nutzungskonzept muss sich dabei nach der vorgeschrieben DIN SPEC 91434 richten.

Auch wird in der Handlungsempfehlung auf Agro-Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen, als bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen und folgendes ausgeführt:

Als Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden hier Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungsträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungs-konzepte) ermöglichen. Dabei werden die Anlagen in Linienstrukturen angelegt, so dass sich Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln. Dies ist eine Sonderform von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Sachgebiet Landwirtschaft) betrachtet den Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Schönewalde für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage in Wiepersdorf, kritisch.

Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollte geprüft werden, welche Alternativen in der Kommune vorhanden sind.

Als Vorgabe sind vorgeprägte Standorte wie Konversionsflächen, versiegelte Flächen, Gebäudedachflächen, Fassaden oder ähnliches vorrangig zu nutzen. Des Weiteren würden sich Parkplätze an Einkaufszentren mit Solaranlagen überdacht sehr gut eignen.

Aufgrund des aktuellen technischen Fortschritts, in Bezug auf Agri-PV Anlagen und der zu prüfenden Alternativen, ist dem vorzuliegenden Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 45 nicht zuzustimmen.

Die Landwirtschaft und Tierhaltung mit dem Abbau von Arbeitsplätzen für Photovoltaikparks zu opfern ist keine Lösung.

Anlass moderner Agri-PV Anlagen sind die Verringerung der Konkurrenz der landwirtschaftlichen genutzten Fläche zwischen Energiegewinnung und landwirtschaftlicher Produktion. Die einseitige Rücksichtnahme der Energiegewinnung, ohne die für unsere Region wichtige landwirtschaftliche Erzeugung (primärer Wirtschaftssektor), ist im Rahmen der ökonomischen (Verlust von Produktionsfläche), ökologischen (Ausbreitung gefährlicher Neophyten) und sozialen (Wegfall von landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen) Aspekte als nicht nachhaltig anzusehen.

Das Kataster- und Vermessungsamt (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erklärt:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABI./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

In dem beplanten Gebiet ist eine Gefährdung zweier dort vorhandener Trigonometrischen Lagefestpunkte (TP) nicht auszuschließen. Die Festpunkte sind als TP-Pfeiler unmittelbar an der Straße bzw. am Weg vermarkt (siehe Kennzeichnung in **Anlage**).

Das Kataster- und Vermessungsamt wird bis zum 30.11.2023 eine Prüfung der Sichtbarkeit der betroffenen Punkte vornehmen und diese mit Markierungsspray kennzeichnen.

Nach diesem Zeitpunkt bestehen seitens des KVA keine Bedenken zu der geplanten Baumaßnahme. Vorbehaltlich weise ich darauf hin, dass eine Zerstörung der Festpunkte unbedingt auszuschließen ist.

Gemäß §24 Abs.3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes – BbgVermG darf bereits eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser um den jeweiligen Festpunkt herum weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

Bei einer Gefährdung der Festpunkte ist unverzüglich der Landesbetrieb "Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg", Dienstort Potsdam, Abt. Grundlagenvermessung oder das Katasterund Vermessungsamt im Landkreis Elbe- Elster, SG Grundlagenvermessung, Herzberg (Elster) zu informieren.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) gibt folgende Hinweise:

Die Begründung des o.g. Bebauungsplan berücksichtigt die grundlegenden Belange der Brandschutzdienststelle im Rahmen des TöB-Verfahrens. Diese würden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit nachfolgenden Auflagen ergänzt werden:

1. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

2. Die Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrbewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin: vor Erteilung Baugenehmigung

Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 5

3. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerwehrschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

4. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

5. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzliche kurz zu halten.

Termin: keir

Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Der **Bereich Radwege** im Amt für Strukturentwicklung und Kultur (Bearbeiter: Herr Oelschläger, Telefon: 03535 46-2646) erklärt:

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Klaus Oelschläger Sachgebietsleiter

Anlage:

Planzeichnung gefährdeter Lagefestpunkte



Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 I D-15806 Zossen

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten Frau Andrea Knauer Heinerich-Heine-Straße 13 15537 Erkner

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4–5 D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /

Braunkohle

Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

E-Mail: julia.braungart@bldam-brandenburg.de

Wünsdorf, den 13. November 2023

Ihr Zeichen E-Mail Unser Zeichen (Bitte immer angeben.) GV 2023:207

Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 45 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Wiepersdorf-Süd" der Stadt Schönewalde (Stand August 2023)

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Frau Knauer,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

In einem Abschnitt des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren

Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

Denkmalschutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Die vorstehenden Ausführungen korrigieren bzw. konkretisieren die Aussagen der vorgelegten Fassung des Bebauungsplanes (Stand August 2023).

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen (Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldambrandenburg.de).

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Dr. Joachim Wacker

Referatsleiter Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage

Kopie an

- Lkr. Elbe-Elster / Untere Denkmalschutzbehörde

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 Denkmaldaten: © BLDAM 2023 Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt. 09.11.2023 Maßstab 1: 7000 0 70 140 210 280 m



Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26 03046 Cottbus

Büro Knoblich Landschaftsarchitekten Heinrich-Heine-Straße 13 15537 Erkner

Bearb.: Herr Tzschichholz Gesch.-Z.: 74.21.42-27-743 Telefon: 0355 / 48 640 - 337 Telefax: 0355 / 48 640 - 110

E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, **3**. Oktober 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan Nr. 45 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Wiepersdorf-Süd" der Stadt Schönewalde

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 11. Oktober 2023 – 22-117

Anhörungsfrist: 17. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Konto-Nr.: 7 110 401 747 Bankleitzahl: 300 500 00 IBAN: BIC-Swift: DE43 3005 0000 7110 4017 47

WELADEDDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend zum Vorhabengebiet (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore (siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Tzschichholz

Anlage: 1 Übersichtskarte



Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BK-Landschaftsarchitekten Heinrich-Heine-Straße 13 15537 Erkner Bearb.: Frau Andrea Barenz Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/510+22#399765/2023 Hausruf: +49 355 4991-1332 Fax: +49 331 27548-2659 Internet: www.lfu.brandenburg.de

Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 10.11.2023

Bebauungsplan Nr. 45 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Wiepersdorf-Süd" der Stadt Schönewalde, OT Wiepersdorf

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 11.10.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 08/2023
- Artenschutzfachbeitrag, 08/2023
- Planzeichnung, 08/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.



Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 10.11.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 45 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Wiepersdorf-Süd" der Stadt Schönewalde, OT Wiepersdorf
Ansprechpartner*In:	Jutta Kimmig
Referat:	Referat T 25
Telefon:	0355/49911361
E-Mail:	TOEB@lfu.brandenburg.de
Bitte zutreffendes ankreuzen ⊠ und ausfüllen.	
Keine Betroffenheit durch	n die vorgesehene Planung 🛚 🗆
Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts	
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:	
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:	

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Immissionsschutz Seite 1 von 3

Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise

	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit
ш	Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen

Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Mit der Planaufstellung werden Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) südlich der Ortslage Wiepersdorf der Stadt Schönewalde angestrebt. Hierfür wird eine insgesamt ca. 34,83 ha große Fläche in zwei Teilflächen (TF1 und TF2) östlich (TF1) bzw. westlich (TF2) der L721 als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt. Zur Einbindung in die Landschaft und als Sichtschutz gegenüber der Landesstraße sind am nördlichen, östlichen (TF1) und westlichen (TF2) Rand der geplanten SO-Bauflächen Grünstreifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geplant.

Der geplante Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Erschließung soll über die angrenzende L721 erfolgen.

Die geplanten Sondergebiete befinden sich außerhalb von Siedlungsbebauungen und ist von Wald und Ackerflächen umgeben. Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich in mindestens 300 m Entfernung (zur TF1) am südlichen Rand des Ortsteils Wiepersdorf.

Stellungnahme:

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom August 2023 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Trennungsgrundsatz geprüft. Danach sind ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand im Nahbereich sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiete Photovoltaik) keine Bedenken gegen die geplante Bauflächennutzung erkennbar.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch PV-Anlagen entstehen Lichtimmissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen in der näheren Umgebung führen können.

Immissionsschutz Seite 2 von 3

Wie in den Planunterlagen ausgeführt (Begründung), sind im vorliegenden Planungsfall aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse keine erheblichen Blendwirkungen für vorhandene Wohnnutzungen zu erwarten. Auf die Erstellung eines Fachgutachtens zur Blendwirkung kann daher verzichtet werden.

Den im Umweltbericht vom August 2023 enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen (anlagen-, Bau- und betriebsbedingt) auf den Menschen und seine Gesundheit sowie das Schutzgut Klima/Luft wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 07.11.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Immissionsschutz Seite 3 von 3



Landesbetrieb Forst Brandenburg

- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Herzberg | Am Sender 1 | 04916 Herzberg

Büro Knoblich Landschaftsarchitekten GmbH-

Heinrich-Heine-Str. 13

15537 Erkner

DÜRO.KNOBLICHE

2 6. Okt. 2023

Oberförsterei Herzberg

Bearb.: Stephan Thrun

Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-Herzb-

3600/577+104#375602/2023

Hausruf: +49 3535 2480291

Obf.Herzberg@LFB.Brandenburg.de www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Herzberg, 23.10.2023

Beteiligung Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan Nr. 45 Freiflächen-Photovoltaikanlage "Wiepersdorf-Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom o.g. Vorhaben ist Wald im Sinne des §2 Waldgesetz des Landesbrandenburg nicht betroffen.

Hinweis: Bei der Teilfläche 1 sollte entlang der Waldgrenze ein für die Feuerwehr befahrbarer Weg zwischen Einzäunung und Wald erhalten bleiben, um im Brandfall eine Zuwegung gewährleisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Thrun

Revierleiter

Dieses Dokument wurde am 23.10.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.